

Beitrag zur Unterstützung neuer Familienbeziehungen. Dabei wurden Fragen der Gestaltung des Brigadelerbens unter dem Gesichtspunkt der Losung „Sozialistisch arbeiten — sozialistisch lernen — sozialistisch leben“ sowie der Qualifizierung der Werktätigen behandelt und Überlegungen angestellt, wie insgesamt vom Betrieb her dem arbeitenden Vater und der arbeitenden Mutter geholfen werden kann, Berufsarbeit und Elternpflichten besser miteinander in Übereinstimmung zu bringen. Dabei erinnere ich mich gern und dankbar an die anregenden Aussprachen mit sozialistischen Brigaden im „Karl-Liebknecht-Werk“ in Magdeburg, im Steinkohlenwerk „Martin Hoop“ in Zwickau und im Chemiefaserwerk „Friedrich Engels“ in Premnitz.

Die Diskussion hat bestätigt, daß die Regelungen des Gesetzes auch die Verhältnisse der bäuerlichen Familie voll erfassen. Das beweisen die vielen interessanten und zustimmenden Äußerungen aus landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, volkseigenen Gütern und ländlichen Gemeinden. Das sich auch hier zeigende Verständnis für die Gleichberechtigung, die Arbeitsteilung in der Familie und die Qualifizierung der Bäuerinnen beweist, wie im Zusammenhang mit der fortschreitenden sozialistischen Entwicklung auf dem Lande rückständige Auffassungen immer mehr zurückgedrängt werden.

Bis zum 30. September 1965 hatten insgesamt 752 671 Bürger an 33 973 Veranstaltungen über den Entwurf teilgenommen. Diese Zahlen geben keine Auskunft über die vielen weiteren Aussprachen zum Entwurf, z. B. in Hausversammlungen oder Veranstaltungen der Elternbeiräte sowie andere ähnlicher Art, die nicht im Berichtssystem der Nationalen Front erfaßt wurden. In den registrierten Veranstaltungen, in Eingaben an die Gesetzgebungskommission und in Leser- und Hörerbrieffen an Presse, Rundfunk und Fernsehen wurden 23 737 konkrete Vorschläge und Stellungnahmen abgegeben, von denen etwa die Hälfte das Gesetz selbst, die übrigen andere Gesetze und die Tätigkeit staatlicher Organe betrafen. So gab es zahlreiche Vorschläge zur Veränderung konkreter Lebensbedingungen in den Kreisen und Gemeinden, um die Gleichberechtigung von Mann und Frau, die freie Entfaltungsmöglichkeit der Ehegatten sowie den Schutz und die Förderung der Ehe und Familie durch den Staat auszubauen. Das gleiche Anliegen verfolgten die zahlreichen Vorschläge, die z. B. der Veränderung von Bestimmungen des Rentenrechts, des Arbeitsrechts und der Stipendienordnung galten.

In den das Familiengesetzbuch direkt betreffenden Meinungsäußerungen wurde allgemein die Zustimmung dazu zum Ausdruck gebracht, daß das sozialistische Recht die Aufgabe hat, die Menschen zu erziehen. Zustimmung fand auch die Ausgestaltung der Ehe- und Familienbeziehungen als in erster Linie moralischer und menschlicher Bindungen.

Bei der Beratung der Vorschläge zum Gesetz ergab sich, daß die Konzeption, die Präambel und die Grundsatzbestimmungen inhaltlich unverändert bleiben konnten, während bei den Einzelregelungen auf Grund der Hinweise und Vorschläge der Diskussionsteilnehmer zahlreiche Verbesserungen vorgenommen werden konnten. Der jetzt vorgelegte Entwurf weist gegenüber dem zur Diskussion gestellten Entwurf etwa 230 Veränderungen auf. Ich möchte von dieser Stelle aus allen den Dank aussprechen, die mit klugen und bemerkenswerten Vorschlägen an der Endfassung des Gesetzes mitgewirkt haben. Gedanken und Hinweise, die nicht unmittelbar ihren Niederschlag im Gesetz gefunden haben, behalten ihren Wert für alle im Zusammenhang mit der Durchführung des Gesetzes sich ergebenden Überlegungen.

Das Familiengesetzbuch ist ein Werk, das auf der Grundlage der schöpferischen Zusammenarbeit aller Kräfte unserer Gesellschaft zustande gekommen ist. Es ist ein Beweis für die Lebenskraft der sozialistischen Demokratie. Es ist auf seinem Gebiet nach Inhalt und Entstehung ein Vorbild für ganz Deutschland und beweist erneut, daß die DDR der westdeutschen Bundesrepublik um eine ganze Etappe voraus ist.

Die Grundsätze des Familiengesetzbuchs

In den §§ 1 bis 4 enthält das Gesetz Grundsätze, die einen weiteren Ausbau wesentlicher Grundrechte darstellen. Sie werden in vielen Einzelbestimmungen konkretisiert und weitergeführt.

§ 1 stellt den Grundsatz des staatlichen Schutzes und der staatlichen Förderung von Ehe und Familie auf und legt dar, wie Staat und Gesellschaft Einfluß auf die Entwicklung der Familie nehmen. § 4 entwickelt aus diesem Grundsatz konkrete Verpflichtungen staatlicher Organe und verankert den in der Diskussion sehr begrüßten Aufbau von Ehe- und Familienberatungsstellen. § 42 Abs. 1 würdigt insbesondere die gesellschaftliche Rolle der Eltern und ihre staatliche Anerkennung, die §§ 44 und 49 Abs. 2 konkretisieren die Pflichten der Staatsorgane zur Unterstützung der Eltern bei der Erziehung der Kinder.

§ 2 entwickelt den Grundsatz der Gleichberechtigung der Frau weiter zur Gleichberechtigung von Mann und Frau. Es wird dargelegt, daß die Persönlichkeitsentwicklung beider Ehegatten untrennbarer Bestandteil dieser Gleichberechtigung ist. Die §§ 9 bis 13, 15 und 45 konkretisieren diesen Grundsatz für die Beziehungen in der Ehe und für die Erziehung der Kinder. Dabei wird besonders beachtet, daß die Frau als Mutter besonderen Belastungen unterliegt und daß aus verschiedenen Gründen gegenwärtig nicht alle verheirateten Frauen berufstätig sind.

§ 3 formuliert das gemeinsame Anliegen von Gesellschaft und Bürgern in bezug auf die Erziehung der Kinder. Es kommt darauf an, sie in der Familie zu gesunden und lebensfrohen, tüchtigen und allseitig gebildeten Menschen, zu aktiven Erbauern des Sozialismus zu erziehen. Alle Einzelbestimmungen, insbesondere die des Dritten Teils des Gesetzes, sind diesem Ziel untergeordnet. Dazu gehört z. B., daß § 42 Abs. 2 und 3 den Eltern eine recht konkrete Anleitung gibt, wie dieses Ziel zu erreichen ist.

§ 4 behandelt die Aufgaben, die die gesellschaftlichen Kräfte bei der Hilfe und Unterstützung für Ehe und Familie zu lösen haben. So sind sie zur maßgeblichen Mitarbeit in den Ehe- und Familienberatungsstellen aufgerufen. Die §§ 49 und 50 konkretisieren die Aufgabenstellung der gesellschaftlichen Kräfte in bezug auf die Unterstützung von Eltern, die bei der Erziehung ihrer Kinder Schwierigkeiten haben. Der Grundsatz des § 4 hat auch Einfluß auf die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in gerichtliche Ehescheidungsverfahren.

Die Bestimmungen über die Ehe

Der zweite Teil des Entwurfs enthält mit dem Eherecht ein Kernstück des Familienrechts, dessen Bestimmungen zu einem großen Teil in der Eheverordnung von 1955 geregelt waren. Sie haben sich in der nunmehr zehnjährigen Praxis unserer Gerichte voll und bewährt und entsprechen auch heute noch der politischen und ökonomischen Situation der DDR sowie dem Stand der ideologischen Entwicklung.

In der Diskussion nahmen die Fragen der *Vorbereitung und Voraussetzungen der Eheschließung* den größten Raum ein. Allen Beiträgen ist gemeinsam, daß sie von